

Anlage

Leistung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets

1 Gesetzesgrundlagen für Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket

Schulsozialarbeit ist eine Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Schule und soll die Kooperation zwischen den Institutionen sicherstellen.

Das Bildungs- und Teilhabepaket regelt individuelle Rechtsansprüche von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sollen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die in Bedarfsgemeinschaften nach SGB II (allgemein als „Hartz IV“ bezeichnet) leben oder einen Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, fördern und unterstützen.

Schwerpunkt dieser speziellen Schulsozialarbeit ist die Unterstützung der Umsetzung der Ziele des Bildungs- und Teilhabepakets. Deshalb ist die Hauptzielrichtung der Schulsozialarbeit nach dem Bildungs- und Teilhabepaket die Umsetzung von Angeboten und Maßnahmen gegen die Folgen wirtschaftlicher Armut, gegen Bildungsarmut und gesellschaftliche Exklusion von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenslagen.

Die Schulsozialarbeit findet vorrangig in der Schule statt, ist aber eingebunden in den organisatorischen und fachlichen Zusammenhang der Jugendhilfe. Grundlage sind die §§ 13 (1, 4) und 81 (1) des SGB VIII und § 5 (2) des Schulgesetzes NRW.

2 Ziele der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes

- Integration durch Bildung in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft,
- Abbau sozialer Ungleichheit, insbesondere der Bildungsarmut und sozialer Exklusion,
- Unterstützung von Schüler/innen bei der Klärung persönlicher, sozialer, schulischer oder familiärer Probleme,
- Beratung, Förderung und Unterstützung der Eltern/Erziehungsberechtigten und der Schule bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung,
- individuelle -oder bei Bedarf- gruppenbezogene Unterstützung zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen in Ergänzung zu schulischen Maßnahmen,
- Unterstützung und Förderung des sozialen Miteinanders in der Schule,
- Kooperation und Vernetzung im Sozialraum unter Nutzung der dort vorhandenen Ressourcen und Berücksichtigung der jeweiligen Lebenswelten,
- Initiierung, Durchführung oder Vermittlung präventiver Angebote.
-

3 Inhalt, Art, Umfang und Qualität der Schulsozialarbeit

3.1 Pflichtige Kernarbeitsfelder der Schulsozialarbeit an Schulen

Das Aufgabenspektrum der Schulsozialarbeit ist vielfältig und die Bedingungen an den einzelnen Schulstandorten sind unterschiedlich. Folgende Kernarbeitsfelder in der Schulsozialarbeit sind verbindlich:

3.1.1 Beratung und Unterstützung in Problem- und Krisensituationen mit offenem Zugang

- Klärung von Konfliktprozessen,
- Zusammenarbeit mit Eltern, Lehrer/-innen und Lehrern und anderen pädagogischen Fachkräften,
- Information und Unterstützung (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket, Beratungsangebote, Freizeitangebote),
- Beteiligung sozialer Dienste und Teilnahme an Hilfeplangesprächen nach § 36 SGB VIII (nicht als Ersatz von Lehrer/-innen).

3.1.2 Elternarbeit

- Beratung, Unterstützung und Hilfestellung zur Stärkung der Erziehungskompetenz,
- Angebote der Elternbildung.

3.1.3 Gruppenangebote z.B. zum sozialen Lernen

- Kommunikationsförderung,
- Stärkung der individuellen Persönlichkeit und Gruppenfähigkeit,
- geschlechtsspezifische Angebote,
- Gewalt- und Suchtprävention.

3.1.4 Kooperation und Vernetzung im Sozialraum

3.1.5 Mitwirkung in schulischen Gremien

Aufgabengewichtung:

Die Beratung, Begleitung und individuelle Unterstützung von Schüler/-innen, Eltern und Lehrer/-innen soll ca. 50% der Arbeitszeit umfassen.

Die Gruppenangebote sollen ca. 30% der Arbeitszeit umfassen (inklusive Vorbereitung, Anbahnung und Motivationsförderung) und entsprechend des aktuellen Bedarfs angeboten werden.

Die Kooperations-, Vernetzungs- und Gremienarbeit soll ca. 20% der Arbeitszeit umfassen.